

**Satzung vom 19.12.2017
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Kupferzell vom 27.10.2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 19.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Kupferzell vom 27.10.2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 40 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zwischenzähler werden ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

(2) § 40 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 6 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

(3) § 41 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

(4) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 01.01.2018

i. Kanalbereich	1,11 €/m ³ Abwasser
ii. Gesamt	3,52 €/m ³ Abwasser

(5) § 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt ab 01.01.2018 je m² versiegelte Fläche 0,43 €.

(6) § 42 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 3,52 €.

(7) § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für 01.01.2018 bis 31.10.2018 zum 01.11.2018, für 01.11.2018 bis 31.12.2019 mit Ablauf des Kalenderjahres 2019. Ab dem Jahr 2020 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zähler vorhanden ist, erhoben.

(8) § 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer im Jahr 2018 am 01.11.2018, ab dem Jahr 2019 mit Ablauf des Kalenderjahres.

(9) § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen im Jahr 2018 zum 01.01.2018, 01.04.2018 und 01.07.2018. Ab dem Jahr 2019 entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(10) § 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden im Jahr 2018 zum 31.03.2018, 30.06.2018 und 30.09.2018 zur Zahlung fällig. Ab dem Jahr 2019 werden die Vorauszahlungen mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Kupferzell, den 19.12.2017

Joachim Schaaf

Bürgermeister